

Streitkräfteamt – Kompetenzzentrum Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr
Pascalstraße 10s 53125 Bonn

Aktenzeichen

Ansprechpartner
Regierungsrätin SkrzypczakTelefonnummer
+49 228 5504 6197E-Mail
DalidaSkrzypczak@bundeswehr.orgDatum
16. April 2024Betreff **Informationsblatt Cannabis**hier: Umgang mit Cannabis für Reservistendienst Leistende

Bezug

1. Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (Cannabisgesetz - CanG),
2. Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG),
3. Allgemeine Regelung „Leben in der Militärischen Bereitschaft“ – A1-2630/0-9802,
4. Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG),
5. Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten (Reservistengesetz – ResG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (Cannabisgesetz – CanG) sowie des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz- KCanG) zum 1. April 2024 stellt SKA KompZResAngelBw dieses Informationsblatt mit dem Ziel bereit, die Handhabung mit Cannabis für die Reservistendienst Leistenden darzulegen.

Das Konsumcannabisgesetz (KCanG) normiert Bestimmungen für einen legalen Besitz (§ 3 KCanG) sowie zum Konsum (§ 5 KCanG) von Cannabis für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ermöglicht wird ferner der private Eigenanbau (§ 9 KCanG), der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Cannabis durch Anbauvereinigungen (§§ 11 bis 23, 25, 26 und 29 KCanG)¹.

Diese vorbezeichneten Tätigkeiten (vgl. § 2 Abs. 3 S. 2 KCanG) sowie der Konsum von Cannabis (vgl. § 5 Abs. 3 KCanG) sind in **militärischen Bereichen für jedermann**



STREITKRÄFTEAM
KOMPETENZZENTRUM
RESERVISTENANGELEGENHEITEN
DER BUNDESWEHR

Pascalstraße 10s
53125 Bonn

TEL +49 228 5504 6162
FAX +49 228 5504 6169
SKAKompZResAngelBw@
bundeswehr.org

WWW.BUNDESWEHR.DE

STREITKRAFTEBASIS

¹ Vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 KCanG.



BUNDESWEHR

verboten. Militärische Bereiche sind die in § 2 Abs. 1 UzwGB² u.a. aufgeführten Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr.

Die diesem Verbot zur Grunde liegende Begründung ist die in der Bundeswehr vorhandene Vielzahl gefährlicher Anlagen und beruflicher Tätigkeiten, zum Beispiel im Zusammenhang mit Munition, Kriegswaffen, Gefechtsfahrzeugen und gefährlichen Maschinen.

Sofern sich also ein Reservist bzw. eine Reservistin in, aber auch **außerhalb** eines Wehrdienstverhältnisses, in militärischen Bereich aufhält, unterliegen diese dem vorbezeichneten Verbot.

Außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses besitzt der Reservist bzw. die Reservisten keinen Soldatenstatus. Als Privatperson ist den Betroffenen folglich der Umgang mit Cannabis unter den jeweils gültigen Voraussetzungen der entsprechenden Normen des KCanG gestattet.

Um die für den Reservistendienst nach IV. und V. Abschnitt des SG erforderliche Dienstfähigkeit (vgl. § 64 SG sowie § 81 Abs. 2, S. 1 SG) zum Zeitpunkt des Dienstantritts mit hinreichender Sicherheit gewährleisten zu können, wird empfohlen, den Umgang mit Cannabis so zeitgerecht **vor** dem geplanten Dienstantritt zu unterlassen, dass eine möglicherweise später eintretende Rauschwirkung minimiert resp. verhindert wird.

Sofern der oder die Disziplinarvorgesetzte bei Dienstantritt aufgrund visueller physischer oder psychischer Eindrücke einen Verdacht auf Dienstunfähigkeit hat, sind die Betroffenen der Truppenärztin oder dem Truppenarzt zur Feststellung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit vorzustellen. Im Falle von Dienstunfähigkeit oder für den Fall, dass die Wiederherstellung seiner/ihrer Dienstfähigkeit innerhalb der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist, ist der bzw. die Reservistendienst Leistende aus der Dienstleistung zu entlassen (§ 75 Abs. 1 Nr. 11 SG).

² Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonal



BUNDESWEHR

Das Wehrdienstverhältnis beginnt für Soldaten oder Soldatinnen nach dem IV. Abschnitt des SG (z.B. bei Übungen) mit dem Zeitpunkt, der im Heranziehungsbescheid für den Dienst Eintritt festgesetzt wird, für Soldaten oder Soldatinnen nach dem V. Abschnitt des SG (DVag) mit dem Dienstantritt. Ab diesem jeweils vorbezeichneten Zeitpunkt haben die Betroffenen Soldatenstatus und unterliegen entsprechend den für die Berufssoldaten oder Berufssoldatinnen (BS) sowie Soldaten auf Zeit oder Soldatinnen auf Zeit (SaZ) gültigen Bestimmung zum Umgang mit Cannabis.

So bleiben für Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr die Beschränkungen des Konsums von Cannabis aufgrund des Soldatengesetzes - auch außerhalb des Dienstes und außerhalb militärischer Bereiche - unberührt. Diese Einschränkungen ergeben sich u.a. aufgrund der Pflicht zum treuen Dienen (§ 7 SG)⁴, der inner- und außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht (§ 17 Abs. 2, 1 SG) sowie der Pflicht zur Gesunderhaltung (§ 17a Abs. 1 SG).

Grund hierfür ist die Gefahr für Leib und Leben von Bundeswehrangehörigen sowie für die öffentliche Sicherheit, die militärische Ordnung, die Schlagkraft der Truppe und ihre Einsatzbereitschaft, die der Konsum von Cannabis im zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mit der Dienstausbübung hervorrufen kann.

Zusätzlich zu den bereits oben aufgeführten Folgen betreffend die Beendigung einer Dienstleistung kann der Konsum von Cannabis während eines Reservistendienstes infolge der schuldhaften Verletzung der vorbezeichneten Pflichten ein Dienstvergehen i.S. von § 23 SG darstellen, welches mit disziplinarischen Maßnahmen geahndet werden kann.

Für Personen, die sich in einem Reservewehrdienstverhältnis (§ 58a i.V.m. §§ 4 ff. ResG) befinden, gelten die vorherigen Ausführungen entsprechend.

Im Auftrag



Kracht

Oberst i.G. und Ltr KompZResAngelBw

⁴ Zu dieser Pflicht zählt auch die gewissenhafte Dienstleistung, hier in Form der Gewährleistung der jederzeitigen dienstlichen Einsatzbereitschaft.